

**Der Landrat
Abteilung für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

Datum: 30.06.2021

Aktenz.: 25.2/TF/BTV

Merkblatt
Blauzungenkrankheit (BTV)
Verbringungsregelungen nach dem EU-Tiergesundheitsrecht
Gültigkeit ab 25.06.2021

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT) ist eine virusbedingte, hauptsächlich akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Ziegen, Neuweltkameliden (u.a. Lamas, Alpakas) und Wildwiederkäuer sind für die BT ebenfalls empfänglich.

Mit In-Kraft-Treten des neuen EU-Tiergesundheitsrechtes zum 21. April 2021 ergeben sich Änderungen gegenüber den bisher geltenden tierseuchenrechtlichen Vorgaben. Hinsichtlich der Regelungen für das Verbringen von empfänglichen Tierarten aus dem Sperrgebiet der Blauzungenkrankheit (BTV) in freie Regionen ergeben sich ebenfalls Änderungen, die bisherigen Verbringungsregelungen verlieren ihre Gültigkeit. Die ab 21. April 2021 gültigen Verbringungsregelungen finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, Anhang V, Teil II Kapitel 2, Abschnitt 1.

Änderungen ab 25.06.2021

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 der EU- Kommission vom 21. Juni 2021 ergeben sich nun weitere, für den Lahn-Dill-Kreis wichtige Änderungen mit Wirkung zum 25.06.2021, da Teile des Lahn-Dill-Kreises als BTV-frei anerkannt wurden.

Für folgende Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis gilt ab dem 25.06.2021 der **Status „seuchenfrei“** in Bezug auf Infektionen mit der Blauzungenkrankheit:

Dietzhöhlztal, Eschenburg, Siegbach, Mittenaar, Hohenahr, Bischoffen und Lahnau.

Für Betriebe mit Standort in diesen Gemeinden gelten keine Einschränkungen für die Verbringung von empfänglichen Tieren der Blauzungenkrankheit mehr.

Der **Rest des Lahn-Dill-Kreises** verbleibt aufgrund der letzten BTV-Nachweise in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 weiterhin im **BTV-Sperrgebiet**.

Achtung: Betriebsstandort ist jede Stallung oder Weidefläche für welche eine Registriernummer besteht (HIT-Nummer). Das Verbringen ungeimpfter Tiere von einem Betriebsstandort in einer Gemeinde im Sperrgebiet des LDK auf einen Betriebsstandort in einer BTV-freien Gemeinde innerhalb des LDK ist nicht möglich.

Die Voraussetzungen, unter denen empfängliche Tiere aus den Gemeinden im Sperrgebiet des Lahn-Dill-Kreis verbracht werden dürfen, sind im Folgenden in verkürzter Form aufgeführt:

Verbringungsregelungen

1. Verbringen von nicht-geimpften Tieren innerhalb des Sperrbezirks (innerhalb Deutschlands):

- Die Tiere dürfen keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.
- Die Tiere müssen von der „Tierhaltererklärung Verbringen im Sperrgebiet in Deutschland“ begleitet sein.

2. Verbringen von geimpften Tieren (älter als 90 Tage) aus dem Sperrgebiet des Lahn-Dill-Kreises in eine freie Zone (innerhalb Deutschlands):

2.2 Impfung mindestens 60 Tage vor der Verbringung

Die Tiere wurden die letzten 60 Tage vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und wurden **mind. 60 Tage** vor dem Verbringen geimpft.

oder

2.3 Impfung vor weniger als 60 Tagen vor der Verbringung

Die Tiere wurden die letzten 60 Tage vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft, sie befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und wurden mit einem Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die **mind. 14 Tage** nach Einsetzen der Immunität (entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers) entnommen wurden.

oder

2.4 Antikörpertest mindestens 60 Tage vor dem Verbringen

Die Tiere wurden **mind. 60 Tage** vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf **Antikörper gegen BTV8** getestet. *Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann.*

Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden.

oder

2.5 Antikörpertest vor weniger als 60 Tagen

Die Tiere wurden **mind. 30 Tage** vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. *Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann.* Zusätzlich wurden die Tiere einem negativen PCR-Test unterzogen, dessen Proben am Tag der Verbringung nicht älter als **14 Tage** sein dürfen.

Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden.

3. Verbringen von Schlachttieren, aus dem Sperrgebiet des Lahn-Dill-Kreises in eine freie Zone (innerhalb Deutschlands) zur unmittelbaren Schlachtung:

- Die Tiere sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt.
- In ihrem Ursprungsbetrieb wurde in den **letzten 30 Tagen** vor dem Verbringen kein Fall von BTV nachgewiesen.
- Die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft geschlachtet und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mind. 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

*Ein Verbringen der Tiere zur Schlachtung **über einen Viehhändler** ist nach dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/689 nicht vorgesehen. Es ist deshalb dringend darauf zu achten, dass gewährleistet ist, dass die Schlachttiere tatsächlich ohne Verzug zum Schlachthof transportiert werden.*

4. Sonderregelung zum Verbringen von Kälbern, Schafen und Ziegen unter dem 90. Lebenstag aus dem Sperrgebiet (innerhalb Deutschlands) bzw. aus nicht-freien Mitgliedsstaaten

4.1 Kälber, Schafe und Ziegen

- bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen,
- die einschließlich ihrer Mütter mind. in den 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten wurden,
- deren Mütter vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV8 geimpft wurden,
- die innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen haben und
- von einer Tierhaltererklärung begleitet werden

oder

4.2 Kälber, Schafe und Ziegen

- bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen,
- die einschließlich ihrer Mütter mind. in den 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten wurden,
- deren Mütter mind. 28 Tage vor der Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV8 geimpft wurden,
- eine PCR-Untersuchung mit einem negativen Ergebnis aus einer höchstens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Probe aufweisen,
- innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen haben und
- von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

Diese Sonderregelungen gelten für ein Verbringen in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands und für das Verbringen aus nicht BTV-freien Mitgliedsstaaten in BTV-freie Zonen in Deutschland.

5. Möglichkeiten für das Verbringen von Kälbern in die Niederlande

Unter den folgenden Bedingungen ermöglichen die Niederlande weiterhin das Verbringen von Kälbern bis zu einem **Lebensalter von max. 90 Tagen**:

- Schutz vor Vektoren (individuelle Repellent-/Insektizid-Behandlung gegen den Vektor Culicoides) für **mind. 7 Tage** vor dem Verbringen

und

- negativer PCR-Test anhand von Proben, die **max. 7 Tage** vor dem Verbringen genommen wurden.

Zu beachten ist, dass die Kälber nach dieser Regelungsvariante nur über bestehende BTV-Sperrzonen in die Niederlande verbracht werden dürfen. Ein Verbringen über BTV-freie Regionen z.B. in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen ist nur unter Beachtung der Transportvorgaben für das Durchqueren BTV-freier Gebiete/Gebiete mit Tilgungsprogrammen zulässig. Das bedeutet, dass die Transportmittel für Kälber, die über BTV-freie Gebiete in die Niederlande verbracht werden sollen, gegen den Angriff von Vektoren geschützt sein müssen und die Tiere während des Transports nicht länger als 1 Tag abgeladen werden dürfen. Damit ist ein PCR-Test an Blutproben, die auf einer Sammelstelle in einem BTV-freien Gebiet entnommen wurden, nicht mehr zulässig.

6. Möglichkeiten für das Verbringen von Rindern, Ziegen und Schafen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Für weitere EU-Mitgliedstaaten wurden ebenfalls gesonderte Regelungen für das Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen verabschiedet. Auskunft über die aktuelle Liste der Staaten mit Sonderregelungen sowie die Bedingungen der Ausfuhr kann auf Anfrage von der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Lahn-Dill-Kreises erteilt werden

Tierhaltererklärungen

Die notwendigen Tierhaltererklärungen für die Verbringung sind zum Download unter www.Lahn-Dill-Kreis.de/blauzunge zu finden.

Impfen

Es wird weiterhin dringend angeraten empfängliche Tiere (Wiederkäuer und Neuweltkameliden) mindestens gegen den Serotyp BTV8 impfen zu lassen. Aufgrund der Verbreitung des BTV8 in der Schweiz, Frankreich, Belgien und Luxemburg besteht für die Betriebe in Hessen eine ständige Eintragsgefahr.

Bitte nehmen Sie die folgenden Hinweise zur Kenntnis:

- Die Impfung wird durch den Hoftierarzt durchgeführt.
- Die Kosten der Impfung müssen vom Tierhalter getragen werden.
- Ein wirksamer Impfschutz ist erst nach erfolgter Grundimmunisierung und darauffolgender Nachimpfung erreicht.
- Die Impfung muss nach Angaben des Herstellers erfolgen.
- Zu welchem Zeitpunkt der Immunitätsschutz einsetzt ist abhängig vom verwendeten Impfstoff.
- Auskünfte zur Impfung und zum Impfstoff erteilt der Hoftierarzt.

Vorgaben zur Anzeige der durchgeführten Impfungen:

- Rinder:
Die erfolgte Impfung muss innerhalb von 7 Tagen unter Angabe der Betriebsnummer,

Datum der Impfung und Impfstoff und den Ohrmarkennummern vom Tierhalter oder dem bevollmächtigten Tierarzt in die HIT-Datenbank eingetragen werden.

- Andere empfängliche Arten (u.a. Schafe, Ziegen, Alpaka, Lama, Wildwiederkäuer): Die erfolgte Impfung muss vom Tierhalter dem Veterinäramt Lahn-Dill-Kreis gemeldet werden, die Eintragung in die HIT-Datenbank erfolgt von dort.
- Der Tierarzt/-ärztin der/die die Impfung durchgeführt hat, muss eine Impfliste führen, welche er dem Tierhalter unterschrieben auszuhändigen hat. Diese muss enthalten: Name, Praxisanschrift, Name des Tierhalters, Adresse des Impfbestandes, Impfstoff, Chargennummer, Datum der Impfung, Tierart und Tierzahl, Kennzeichnung der geimpften Tiere, Impfstoffmenge.